

Satzungen der Volkstanzgruppe Lana



Erstellt am: 23.01.1982, letzte Fassung vom: 08.Juli 2019

Schöpf Sabine

Art. 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Volkstanzgruppe Lana EO“ (ehrenamtliche Organisation). Er ist ein unabhängiger Verein mit volkskultureller Ausrichtung. Er ist von unbegrenzter Dauer und hat seinen Sitz in Lana, A.-Hofer-Str. 18.

Die Volkstanzgruppe Lana EO ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Volkstanz in Südtirol.

Art. 2 - Zweck der Gruppe

Der Verein ist demokratisch aufgebaut und verfolgt keine Gewinnabsichten laut Art. 8 des GvD 117/2017. Die Haupttätigkeit des Vereins besteht in der Organisation und Ausübung von kulturellen und künstlerischen, sowie Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich von Verlagstätigkeiten zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß Art. 5, Abs. 1 des GvD 117/2017.

Darüber hinaus kann der Verein weitere Aktivitäten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 ausüben, die instrumentell und sekundär zu der im allgemeinen Interesse ausgeübten Haupttätigkeit sind.

Es obliegt dem Vorstand zu entscheiden, welche weiteren Tätigkeiten ausgeübt werden.

Das Vermögen und eventuelle Überschüsse müssen für die vom Statut vorgesehenen Tätigkeiten und zur Umsetzung der gemeinnützigen Zielsetzungen des Vereins verwendet werden.

Die oben beschriebene Haupttätigkeit wird durch folgende Maßnahmen realisiert:

1. Erlernen, Tanzen und Weitergeben von überliefertem, aufgezeichnetem Tanzgut aus Tirol und dem Ostalpenraum
2. Pflege der Kameradschaft in der Gruppe
3. Regelmäßige Probenarbeit
4. Heranbildung von Jungtänzern
5. Teilnahme an Lehrgängen und anderen Veranstaltungen
6. Mitwirkung bei Festen, Feiern und anderen Veranstaltungen der Dorfgemeinschaft

Art. 3 - Vereinsvermögen

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. laut Art. 8 des GvD 117/2017. Die zur Erreichung der Vereinsziele notwendigen Geldmittel werden aufgebracht durch:

- a) Einnahmen aus Veranstaltungen und Auftritten;
- b) Beiträge öffentlicher Ämter; Zuschüsse, Subventionen
- c) Spenden, freiwillige Beiträge

Art. 4 - Mitgliedschaft

Die Tätigkeiten des Vereins werden überwiegend durch Vereinsmitglieder erbracht.

Der Verein besteht aus:

- a) Aktiven Mitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern (ohne Stimmrecht)

Die Mitglieder erbringen ihre Leistungen ehrenamtlich und üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt, aufgrund eines schriftlichen Antrages und nach Absprache mit dem Tanzleiter, durch

Schöpf Sabine

Beschluss des Ausschusses. Eine Nichtaufnahme wird schriftlich begründet. Ehrenmitglieder werden von der Vollversammlung (Jahreshauptversammlung) der Mitglieder aufgrund ihrer Verdienste ernannt.

Art. 5 - Pflichten und Rechte der Mitglieder

Aktive Mitglieder sind verpflichtet an den Proben, Auftritten und allen anderen Veranstaltungen, an welchen der Verein mitwirkt, teilzunehmen, hierzu pünktlich zu erscheinen, Kameradschaft zu halten und den Tanzleiter sowie den Gruppenleiter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben tatkräftig zu unterstützen. Mitglieder haben das Ansehen des Vereines und des Volkstanzes jederzeit zu wahren und die Satzungen und Beschlüsse der Gremien der Gruppe zu beachten.

Jedes aktive Mitglied hat aktives und passives Stimmrecht. Die Vollversammlung (Jahreshauptversammlung) kann die vorzeitige Aufnahme in die Gruppe genehmigen.

Die Vereinsmitglieder haben das Recht, wie von Art. 15 des GvD 117/2017 vorgesehen, auf schriftlichen Antrag an den Vorstand innerhalb 30 Tagen in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen.

Art. 6 - Trachten

Mit Beschluss des Ausschusses können den aktiven Mitgliedern des Vereines Trachten komplett oder Teile davon zur Verfügung gestellt werden. Diese Gegenstände bleiben in ausschließlichen Besitz des Vereines.

Mitglieder haben die ihnen vom Verein anvertrauten Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände in sauberen und guten Zustand zu erhalten. Möchten Mitglieder die notwendige Tracht selbst anschaffen, kann der Verein den Interessierten einen Teil der anfallenden Ausgaben zinsfrei auf Zeit vorstrecken. Die Art und Zeit der Rückzahlung wird vom Ausschuss festgelegt. Nach halbjährigem, unbegründetem Fernbleiben von der Gruppe, sind die vom Verein zur Verfügung gestellten Bekleidungsstücke unverzüglich zurückzugeben.

Art. 7 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt;
- b) durch Ausschluss aus dem Verein.

Wenn sich ein Mitglied wiederholt gegen die Satzungen und die Kameradschaft vergangen hat, die Beschlüsse der Vollversammlung oder des Ausschusses missachtete, dem Ansehen und den Interessen des Vereines schadete, 6 (sechs) Monate unbegründet der aktiven Gruppenarbeit fernblieb, kann es aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss wird vom Ausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Das betroffene Mitglied kann dagegen innerhalb von 8 (acht) Tagen an die Vollversammlung Rekurs einlegen. Die Vollversammlung beschließt in der Folge endgültig. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 8 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vollversammlung der Mitglieder (Jahreshauptversammlung);
- b) der Ausschuß.

Schöpf Sabine

Art. 9 - Die Vollversammlung (Jahreshauptversammlung)

Die Vollversammlung ist die Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Sie ist alljährlich vom Vereinsobmann (Gruppenleiter) an einem vom Ausschuß zu bestimmenden Ort und Zeitpunkt mindestens 8 (acht) Tage vorher mittels schriftlicher Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Gleichzeitig mit der Vollversammlung der Mitglieder wird auch die Jahreshauptversammlung, zu welcher die Ehrenmitglieder und andere nicht stimmberechtigte Mitglieder eingeladen werden, abgehalten. Die Vollversammlung (Jahreshauptversammlung) ist bei Anwesenheit der Hälfte plus eins der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist das nicht der Fall, erfolgt eine halbe Stunde später eine zweite Einberufung die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmrechte beschlussfähig ist. Feststehende Tagesordnungspunkte der Jahreshauptversammlung sind:

- a) Genehmigung der Niederschrift der vorausgegangenen Vollversammlung;
- b) Bericht über das abgelaufene Jahr
- c) Kassabericht
- d) Bericht der Rechnungsprüfer
- e) Bericht des Trachtenwarts
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Neuwahlen (wenn solche fällig sind), *bzw. Abwahl der Vorstandsmitglieder*
- h) Beschlussfassung über zeitgerecht eingebrachte Anträge (14 Tage vor der Vollversammlung)

Die Vollversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, sofern in den Satzungen nicht andere Mehrheiten vorgesehen sind. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine zweite Abstimmung.

Anträge zur Beschlussfassung können von jedem stimmberechtigten Mitglied eingebracht werden.

Die Satzungen können nur abgeändert werden, wenn die Tagesordnung dies vorsieht und wenn für die Abänderung eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten stimmt.

Eine außerordentliche Vollversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder diese schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt, oder wenn der Vorstand dies für notwendig erachtet.

Die Vollversammlung benennt ein Kontrollorgan, wenn dies aufgrund der Bestimmungen des GvD 117/2017 notwendig ist.

Art. 10 - Aufgaben der Vollversammlung

Der Vollversammlung (Jahreshauptversammlung) vorbehalten sind:

- a) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- b) Statutenänderungen
- c) Entgegennahme des Kassaberichtes und des Berichts der Rechnungsrevisoren, Genehmigung der Geschäftsföhrung sowie Entlastung des Vorstands
- d) Auflösung des Vereins
- e) Wahl des Vereinsausschusses und der Rechnungsrevisoren
- f) Alle sonstigen Angelegenheiten, die aufgrund des Art. 25, Abs. 1 des GvD 117/2017 in die unveräußerlichen Zuständigkeiten der Vollversammlung fallen.

Wahlen sind mit Stimmzetteln durchzuführen. Wahlvorschläge können durch jedes stimmberechtigte Mitglied eingebracht werden.

Vor der fälligen Neuwahl stellen alle Ausschussmitglieder ihr Amt zur Verfügung. Zu diesem Zeitpunkt wird der Vorsitz der Vollversammlung einem anwesenden Ehrengast oder eine anderen neutralen Person übergeben.

Die Vollversammlung ernennt zur Durchführung der notwendigen Neuwahlen 2 (zwei) Stimmenzähler. Die im nachfolgenden Art. 11 aufgelisteten Ausschussmitglieder werden in 4 (vier) getrennten Wahlgängen in folgender Reihenfolge gewählt:

- Obmann und Stellvertreter in einem Wahlgang
- Tanzleiter
- Kassier
- die drei ordentlichen Mitglieder in einem Wahlgang

Sollten bei den Wahlen Stimmengleichheiten entstehen, so ist durch eine Stichwahl eine Entscheidung herbeizuführen.

Die Vollversammlung wählt zudem zwei Rechnungsrevisoren, welche ebenfalls zwei (2) Jahre im Amt bleiben. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben die Aufgabe die Kontrolle der zweckmäßigen Verwendung der Einnahmen sowie die Kontrolle der ordnungsgemäßen Aufzeichnung der gesamten Vermögensgebarung durchzuführen. Im Besonderen kontrollieren sie vor jeder ordentlichen Jahreshauptversammlung die Jahresabschlussrechnung bzw. Bilanz. Sie haben der Jahreshauptversammlung darüber zu berichten.

Art. 11 - Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss setzt sich wie folgt zusammen.

- a) Gruppenleiter
- b) Stellvertreter
- c) Tanzleiter
- d) Kassier
- e) Weitere 3 (drei) ordentliche Mitglieder,

Unter den drei ordentlichen Ausschussmitgliedern wird ein Schriftführer/Chronist und ein Trachten - und Zeugwart bestimmt. Mitglieder des Vereinsausschusses bleiben 2 (zwei) Jahre im Amt und sind wieder wählbar. Scheidet ein Ausschussmitglied aus, tritt derjenige, der bei der Wahl die nächsthöchste Stimmenanzahl erreicht hat, die Nachfolge an.

Art. 12 - Aufgaben des Vereinsausschusses

Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder, ihm obliegen:

1. Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern laut Art. 4 und 7
2. Die Organisation des Vereinslebens
3. Die Durchführung von Veranstaltungen, Aufführungen, Volkstanzfesten, geselligen Zusammenkünften, usw.
4. Die Verwaltung des Vereinsvermögens
5. Die Festlegung des Termins zur Abhaltung der Vollversammlung (Jahreshauptversammlung)
6. Die Aufnahme von Kontakten mit Behörden, Körperschaften und Privatpersonen zwecks Gewährung von Subventionen und Beiträgen.
7. Die Ergreifung von Initiativen, welche dem Vereinszweck, dem Ansehen des Vereins oder der Werbung für diesen dienlich sind

Der Ausschuss wird vom Vereinsobmann (Gruppenleiter) einberufen, so oft dieser es für notwendig hält. Der Ausschuss ist mindestens 5 (fünf) Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu verständigen. Der Ausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Ausschussmitglieder.

Art. 13 - Aufgaben der Ausschussmitglieder

1. der Vereinsobmann: dieser ist der offizielle Vertreter des Vereines; er führt den Vorsitz bei der Vollversammlung (Jahreshauptversammlung) und bei den Ausschusssitzungen. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen seiner Unterschrift. In finanziellen Angelegenheiten müssen die Schriftstücke vom Kassier gegengezeichnet werden. Der Obmann und der Kassier sind ermächtigt im Namen des Vereins Beiträge und Subventionen von Körperschaften, Behörden und privaten Personen anzunehmen und zu quittieren.
2. der Obmannstellvertreter: dieser übernimmt die Aufgaben des Obmannes im Falle der Abwesenheit desselben.
3. der Tanzleiter: dem Tanzleiter obliegt die tänzerische Betreuung der Gruppe, er sorgt für ein genaues Einlernen und Vorführen der Tänze.
4. der Schriftführer/Chronist: dieser ist für die gesamte Korrespondenz des Vereines verantwortlich. Er hält außerdem Kontakt mit der Presse. Er führt bei allen Versammlungen und Sitzungen Protokoll und sorgt für eine geordnete Aufbewahrung derselben. Er führt ein Jahrbuch, die Mitgliederliste und sorgt für termingerechte Ehrungen von langjährigen und verdienten Mitgliedern.
5. der Kassier: dieser verwaltet das Vereinsvermögen. Er führt über alle Einnahmen und Ausgaben ein Kassaregister und fasst den Kassabericht für die Vollversammlung (Jahreshauptversammlung), welchen er mindestens 4 (vier) Tage vor der Vollversammlung den Rechnungsrevisoren zur Überprüfung übergibt.
6. der Trachtenwart: dieser hat die Obsorge des Probelokals, sowie die Verwaltung und Betreuung des gesamten dem Verein gehörenden Inventars mit besonderem Augenmerk der Trachten. Er führt ein Buch über das gesamte Inventar, sowie über Veränderungen desselben. Der Vollversammlung legt er das Inventarbuch zur Einsichtnahme vor.

Art. 14 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vollversammlung beschlossen werden.

Der Auflösungsbeschluss erfordert die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Mitglieder und die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Anwesenden.

Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen, aus welchem Grund auch immer diese erfolgt, muss nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen, anderen ehrenamtlichen Körperschaften des Dritten Sektors, die im selben oder ähnlichen Bereich arbeiten, übertragen werden.

Art. 15 - Schlussbestimmung

Für alles, was nicht ausdrücklich im Statut geregelt ist, finden die Bestimmungen der Art. 14 ff. des ZGB und des GvD 117/2017, insbesondere jene, die die ehrenamtlichen Organisationen betreffen, Anwendung.

Schöpf Sabine